



GEMEINDEAMT

5453 Werfenweng
Bezirk St. Johann i. Pongau
T. 06466 / 414, F. 06466 / 414 - 14

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werfenweng erlässt mit Beschluss vom 25.06.2014 gemäß den Bestimmungen des § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F., sowie der Verordnung der Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung vom 27. Dezember 2004, LGBl. Nr. 1/2005 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 56 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F. folgende

Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Friedhof

- (1) Der Friedhof umfasst Teilflächen der Grundstücke Nr. 786/1, EZ 33 KG 55512 Werfenweng im Ausmaß von ca. 740 m².
- (2) Das Grundstück Nr. 786/1 steht im Eigentum der Gemeinde Werfenweng.
- (3) Die Gemeinde Werfenweng ist Rechtsträgerin für alle Bereiche des Friedhofes.
- (4) Sämtliche Grabstellen (§ 30 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz) stehen im Eigentum der Gemeinde Werfenweng.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhofsverwaltung wird durch das Gemeindeamt ausgeübt.
- (2) Termine für Bestattungen, Verabschiedungen und Beisetzungen sind rechtzeitig, mindestens zwei volle Werktage vorher, mit der Friedhofverwaltung zu vereinbaren.

§ 3

Grabstellenbenutzungsrecht

- (1) Die Belegungen der Gräber werden der Reihe nach vorgenommen.
- (2) Der Friedhof Werfenweng dient zur Beisetzung der Leichen von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode im Gemeindegebiet Werfenweng ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, oder der Pfarrgemeinde Werfenweng angehörig waren.
 - b) durch Zustimmung eines Benutzungsberechtigten das Anrecht auf Beisetzung in einem bestehenden Erdgrab oder Urnengrab haben oder bereits zu Lebzeiten ein solches Benutzungsrecht an einer Grabstelle im Friedhof der Gemeinde erworben haben.



GEMEINDEAMT

5453 Werfenweng
Bezirk St. Johann i. Pongau
T. 06466 / 414, F. 06466 / 414 - 14

Die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ist bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung ohne Belang.

- (3) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt (Verleihung durch Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle unmittelbar zur Bestattung eines Verstorbenen auf die Dauer von zehn Jahren. Benutzungsrechte können daher im Voraus nicht erworben werden.
- (4) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur möglich, wenn der bisherige Benützungsberechtigte schriftlich Verzicht leistet. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 bleiben unberührt.
- (5) Die im Laufe eines Jahres erlöschenden Benutzungsrechte werden jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres, durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen, öffentlich kundgemacht. Weiters werden die Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens sechs Monate vorher schriftlich benachrichtigt.
- (6) Nach Endigung des Benutzungsrechtes sind Grabkreuze, Grabeinfassungen und alle anderen Gegenstände durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird.
Bei Beendigung eines Benutzungsrechtes hat der Benutzungsrechtige innerhalb der Frist (6 Monate) das Grabdenkmal (Grabsteineinfassung usw.) auf eigene Kosten und in einem Zuge entfernen zu lassen.
Geschieht dies nicht, wird die Grabstelle gegen Kostenersatz von der Gemeinde Werfenweng im Rahmen der Friedhofverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Es gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986. Gemäß § 33 Abs. 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsrechtige nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- (7) Wird ein Benutzungsrecht auf Wunsch des Benutzungsberechtigten verlängert, gilt dies wiederum für einen Zeitraum von 10 Jahren.
- (8) Im Fall der Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder Friedhofteiles gilt Abs. 5 sinngemäß.



GEMEINDEAMT

5453 Werfenweng
Bezirk St. Johann i. Pongau
T. 06466 / 414, F. 06466 / 414 - 14

Im Fall der Schließung eines Friedhofes oder Friedhofteiles sind die bisherigen Benutzungsberechtigten nur mit besonderer Bewilligung befugt, die zur Ausschmückung der Gräber dienenden Gegenstände (Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile u. dgl.) zu entfernen. Es erlöschen aber die den Benutzungsberechtigten obliegenden Verpflichtungen.

Im Fall der Auflassung jedoch steht es den Berechtigten frei, innerhalb einer nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 kundzumachenden Frist diese Gegenstände an sich zu nehmen, widrigenfalls die Gemeinde nach Abs. 2 verfahren kann. Die bisher Benutzungsberechtigten können auf ihre Kosten mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 23) die Reste der in ihren Grabstellen beigesetzten Leichen enterdigen und diese sowie die Urnen anderweitig beisetzen.

Übergangsvorschrift hinsichtlich älterer Benutzungsrechte

- (9) Das Benutzungsrecht endet:
- a) durch Zeitablauf
 - b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - c) bei Auflassung des Friedhofes
 - d) durch schriftlichen Verzicht (nach Ablauf der Mindestruhezeit gem. § 29 Abs. 4 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz)

§ 4

Arten der Grabstellen

- (1) Folgende Grabstellen sind zugelassen:
- a) Erdgräber für ein- und mehrfachen Belag, Beisetzung von Urnen
 - b) Urnengräber in der Urnenwand
 - c) Kindergräber für einfachen Belag
 - d) Freigräber gem. § 30 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz
- (2) Die Mindestmaße gemäß § 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung sind einzuhalten.

§ 5

Gestaltung der Gräber und der Urnenwand

- (1) Grundsätzlich sind folgender drei Arten der Gestaltung von Grabstellen zulässig:
- a) Natursteineinfassung mit schmiedeeisernen oder sonstigen Eisenkreuz
 - b) Natursteineinfassung mit Steinsockel und schmiedeeisernen oder sonstigen



GEMEINDEAMT

5453 Werfenweng
Bezirk St. Johann i. Pongau
T. 06466 / 414, F. 06466 / 414 - 14

Eisenkreuz

c) Holzeinfassung mit Holzkreuz

Die Verwendung von weißen Steinen ist untersagt.

- (2) Die Grabstelleneinfassungen dürfen eine Länge von 140 cm und eine Breite von 80 cm nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der Grabstelleneinfassung, des Sockels und des Kreuzes hat ein Mindestmaß von 160 cm und ein Höchstmaß von 210 cm aufzuweisen. Für Steinsockel gilt eine Maximalhöhe von 70 cm – jeweils gemessen vom Urgelände.
- (3) Grabkreuze sind in einer derartigen Prägung auszuführen, dass sie vom Charakter her vermögen, den Mittelpunkt des Grabes darzustellen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 gelten für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung bereits bestehende Grabstellen die in der Natur bestehenden Maße.
- (5) Jedem voraussichtlich Benutzungsberechtigten, ist von Seiten der Friedhofsverwaltung unverzüglich, d.h. nach erfolgter Beerdigung eines Angehörigen, ein Auszug aus der Friedhofsverordnung zukommen zu lassen, damit eine ausreichende Information über die mögliche Gräbergestaltung gewährleistet werden kann.
- (6) Für jede Neugestaltung und Veränderung eines Grabes ist vom jeweiligen Benutzungsberechtigten eine Skizze, woraus Größe, Art und verwendete Materialien ersichtlich und beschrieben sind, der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Für die Neugestaltung und Veränderung einer bestehenden Grabstätte gelten die Gestaltungsbestimmungen dieser Verordnung.
- (7) Die Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern mit starkem Wuchs ist untersagt. Die Gräber sind laufend zu pflegen und in standzuhalten, sie sollen einen schönen Blumenschmuck, jedenfalls aber einen würdigen Zustand aufweisen.
- (8) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Urnenbeschaffenheit muss aus einem korrosionsfähigem Stahl oder biologisch abbaubarer Hülle ausgeführt sein. Die Beschichtungen von Urnen dürfen keine schwermetallhaltigen Pigmente enthalten.
- (9) Urnen dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Urnennischen (Urnen-Mauer) oder in einem bereits bestehenden Erdgrab beigesetzt werden. Die Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Gemeinde Werfenweng.
- (10) Der Verschluss der Urnengräber in der Urnenwand ist mit einer Gedenktafel in Form einer Edelstahlplatte vorgegeben. Diese kann nach individuellem Wunsch beschriftet werden.



GEMEINDEAMT

5453 Werfenweng
Bezirk St. Johann i. Pongau
T. 06466 / 414, F. 06466 / 414 - 14

- (11) Die Benutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass Verschraubungen an der Außenseite der Edelstahlplatte entsprechend den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden und somit ein missbräuchliches Eindringen verhindert wird.
- (12) Eine gärtnerische Gestaltung des Platzes unter und vor der Urnenwand hat zu unterbleiben, ebenso wenig dürfen auf dem Boden davor Gefäße jedweder Art abgestellt werden.
- (13) Die Benutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die jeweilige Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Dies gilt insbesondere für die Standsicherheit von Grabsteinen, Kreuzen udgl.

§ 6

Aufbahrungshalle

- (1) Bei Aufbahrung in der Aufbahrungshalle ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen, welche einen Schlüssel dafür ausfolgt. Nach der Bestattung ist der Schlüssel unverzüglich am nächsten Werktag an die ausfolgende Stelle zurückzugeben.
- (2) Die Aufbahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen.
- (3) Kränze und Blumen sind geordnet auf den dafür vorgesehenen Ständern zu verwahren und dürfen keinesfalls an die Wand angelehnt werden.
- (4) Vor jedem Verlassen der Aufbahrungshalle durch den letzten Angehörigen und insbesondere am Abend ist größte Sorgfalt darauf zu legen, dass brennende Kerzen während der Abwesenheit keinen Brand verursachen können. Die Aufbahrungshalle ist am Abend auf jeden Fall abzusperrern.
- (5) Die Aufbahrungshalle ist während der Aufbahrung durch die Angehörigen sauber zu halten. Es dürfen keine Gegenstände zurückbleiben. Für die Wintermonate sind elektrische Heizgeräte vorhanden. Die Stromkosten sind mit der Gebühr nach § 8 lit. d) abgedeckt.

§ 7

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das Betreten des Friedhofes ist nur mit ordnungsgemäßer und vollständiger Bekleidung gestattet.
- (2) Darüber hinaus sind verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren



GEMEINDEAMT

5453 Werfenweng
Bezirk St. Johann i. Pongau
T. 06466 / 414, F. 06466 / 414 - 14

- b) das Lärmen und Radfahren
- c) das Rauchen im gesamten Friedhofsareal und den dort befindlichen Gebäuden
- d) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege
- e) das Lagern von Gegenständen (zB Gießkannen, Vasen, Gläser, Grabwerkzeuge, etc.) hinter dem Grabdenkmal sowie im gesamten Friedhofsbereich
- f) das Lagern von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehene Behältnisse (Müllhütte)
- g) das Verteilen von Drucksorten
- h) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- i) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung

§ 8

Friedhofsgebühren

- (1) Die Friedhofsgebühren werden von der Gemeindevertretung für jedes Jahr im Rahmen des Haushaltsbeschlusses neu festgesetzt und zwar:
- a) Grabstellen(erneuerungs-)gebühr für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle
 - Erdgrab für den einfachen Belag
 - Erdgrab für den mehrfachen Belag
 - Kindergrab
 - Urne in Urnenwand
 - b) Beisetzungsgebühr
 - Erdgrab, Urne im Erdgrab
 - Grabstelle in der Urnenwand
 - o Bei Erstbelag inkl. Edelstahlplatte
 - c) Enterdigungsgebühr
 - d) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle je Tag

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Verleihung oder Verlängerung des Benutzungsrechtes
- b) nach erfolgter Beisetzung der Leiche oder der Urne
- c) nach Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Enterdigung
- d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle(Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung



GEMEINDEAMT

5453 Werfenweng
Bezirk St. Johann i. Pongau
T. 06466 / 414, F. 06466 / 414 - 14

§ 10

Rückerstattung von Friedhofsgebühren

Friedhofsgebühren können unter folgenden Voraussetzungen rückerstattet werden:

- a) bei Übertragung von Benutzungsrechten mit gleichzeitiger Neuverleihung
- b) bei Auflassung des Friedhofes

§ 11

Haftung und Strafbestimmungen

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle der im Friedhof von wem immer eingebrachten Gegenstände. Die Friedhofverwaltung haftet auch nicht bei Senkungen von Grabdenkmälern. Die im gemäß §24 Salzburger Leichen und Bestattungsgesetz 1986 normierten Errichtungs- und Erhaltungspflichten werden durch die Gemeinde Werfenweng als Rechtsträger wahrgenommen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe geahndet, soweit die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen zu bemessen oder gerichtlich strafbar ist.

§ 12

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F., sowie der Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung vom 27. Dezember 2004, LGBl. Nr. 1/2005 i.d.g.F. tritt mit 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Friedhofsordnung vom 20.11.2013 außer Kraft.

Werfenweng, am 25.06.2014
Für die Gemeindevertretung


Der Bürgermeister
Dr. Peter Brandauer